



Plausibilitätsprüfung

Projektname:	
Projekt ID:	
Antragsbearbeitende Stelle:	
Bearbeitende Person:	

Nr.	Frage	Ja	Nein	Nicht relevant	Kommentar
1.	Wurden alle erforderlichen nationalen Anlagen eingereicht und erfüllen diese die entsprechenden Anforderungen?				
2.	Entsprechen die Angaben in den Anlagen des jeweiligen bayerischen / tschechischen Partners den Angaben im elektronischen Projektantrag?				
3.	Falls das Projekt oder ein Teil davon außerhalb des Programmgebiets durchgeführt wird, haben die entsprechenden Aktivitäten eine grenzübergreifende Wirkung innerhalb des Programmgebiets und tragen sie zu den Zielen des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 bei?				
4.	Stehen die bayerischen / tschechischen Partner (außer Assoziierte Partner) im Einklang mit den im System Jems definierten Projektpartnertypen?				
5.	Sind die Gesamtkosten für mindestens einen der beiden Projektteile größer als 30.000 EUR (Prioritäten 1, 2, 3 und 5) oder 50.000 EUR (Priorität 4)?				
6.	Erscheint das Partnerbudget der bayerischen / tschechischen Projektpartner für das Projekt vollständig und verständlich und weist keine offensichtlichen Widersprüche bezüglich der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auf?				



7.1	Falls eine pauschale Erstattung der Personalkosten angewendet wird: Ist die Anlage "Kostenplan Personalkostenpauschale" richtig ausgefüllt und hochgeladen?		
7.2	Falls eine pauschale Erstattung der Personalkosten angewendet wird: Erscheinen die geplanten Personalkosten sparsam, wirtschaftlich und wirksam und ist die Höhe der Pauschale angemessen?		
8.	Falls eine Erstattung nach Standardeinheitskosten für direkte Personalkosten angewendet wird: Erscheint die Beschreibung der Tätigkeiten und die daraus resultierende Zuordnung zu den Funktionsgruppen plausibel? Hierzu gehört auch, dass es max. 1 VZÄ als Gesamtprojektleitung in Funktionsgruppe 1 a) über das ganze Projekt geben darf.		
9.	Falls eine Erstattung nach Standardeinheitskosten für direkte Personalkosten angewendet wird: Erscheinen die geplanten direkten Personalkosten sparsam, wirtschaftlich und wirksam und ist die Höhe der Personalkosten angemessen?		
10.	Erscheinen die geplanten Ausgaben im Einklang mit den europäischen, gemeinsamen und nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben?		
11.	Erscheint der Finanzierungsplan für den bayerischen / tschechischen Projektteil plausibel?		
12.	Erscheint die Kofinanzierung des bayerischen / tschechischen Projektteils gesichert?		
13.	Lediglich auf bayerischer Seite: Sind im bayerischen Finanzierungsplan Eigenmittel des bayerischen Partners in Höhe von mind. 10 % enthalten und scheinen gesichert?		





14.	Erscheint eine Doppelfinanzierung des bayerischen / tschechischen Projektteils	
	ausgeschlossen?	
15.	Werden die Kriterien gemeinsame Ausarbeitung und gemeinsame Durchführung erfüllt?	
16.	Wird das Kriterium gemeinsames Personal erfüllt?	
17.	Wird das Kriterium gemeinsame Finanzierung erfüllt?	
18.	Lediglich für die ABS LP: Wurde die Frage 16 durch die ABS PP und ABS LP positiv beantwortet?	
19.	Lediglich für die ABS LP: Wurde die Frage 17 durch die ABS PP und ABS LP positiv beantwortet?	
20.	Das Projekt erscheint nicht beihilferelevant. Falls das Projekt beihilferelevant erscheint, wäre es möglich das Projekt unter a) der De-minimis-VO oder b) der AGVO abzuwickeln.	
21.	Erscheint die durch den Antragsteller vorgenommene Einstufung zu den Horizontalen Grundsätzen plausibel?	
22.	Ist das Projekt im Einklang mit den Horizontalen Grundsätzen (d.h. berücksichtigt die Charta der Grundrechte der EU und weist keinen negativen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen auf)?	
23.	Steht das Projekt im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen"?	



	Aus der Umweltverträglichkeitsprüfung des Programms (siehe Umweltbericht auf der Website) steht das Projekt im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen", sofern:	
	 Priorität 1: im Projekt nur geringfügige Baumaßnahmen enthalten sind (siehe Frage 26); Priorität 2, SZ 4: bei großer Infrastruktur erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist; Priorität 2, SZ 7 ausgewählt ist, da hier die Projekte nur positiv beitragen können (siehe Frage 24); Priorität 3 ausgewählt ist, da hier weiche Maßnahmen gefördert werden; Priorität 4: im Falle von Bautätigkeit keine negativen Auswirkungen in Natura-2000- Gebieten bestehen (siehe Frage 27); Priorität 5 ausgewählt ist, da hier weiche Maßnahmen gefördert werden. 	
24.	Falls das Projekt die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen oder einen Eingriff in Natur und Landschaft einschl. Aktivitäten zum Abbau von Bodenschätzen umfasst (betrifft Projekte der Priorität 2 und 4), wurden die notwendigen Dokumente erstellt oder Genehmigungen oder Stellungnahmen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt wurde, sofern dies durch die Richtlinie 2011/92/EU vorgeschrieben ist?	
25.	Falls bei einem Projektpartner eine Investition in Infrastrukturen von 1 Mio. EUR oder mehr mit einer erwarteten Lebensdauer von mind. 5 Jahren beantragt wird, wurde eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels auf die Infrastruktur durchgeführt und sind die Unterlagen als Anlage zum Antrag im System Jems hochgeladen?	





26.	Falls das Projekt der Priorität 1 zugeordnet ist, handelt es sich nicht um eine über das geringfügige Maß hinausgehende Baumaßnahme?		
27.	Falls das Projekt der Priorität 4 zugeordnet ist und das Projekt eine Bautätigkeit beinhaltet, entstehen durch das Projekt keine negativen Auswirkungen auf Natura2000 Gebiete? Für die bayerische Seite: In Natura-2000-Gebieten gilt in Bayern das allgemeine Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG und die Sonderregelung des § 34 BNatSchG. Falls das Projekt eine Bautätigkeit in einem Natura-2000-Gebiet beinhaltet, muss vor der Durchführung eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Bei der Prüfung muss im Einzelfall bezogen auf das jeweilige Natura-2000-Gebiet geprüft werden, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Fällt die Verträglichkeitsprüfung negativ aus, ist das Projekt grundsätzlich unzulässig und nur unter den engen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig. Für die tschechische Seite werden negative Auswirkungen durch die Vorlage eines Verwaltungsakts, der den Standort des Vorhabens genehmigt (z. B. ein Planfeststellungsbeschluss), oder eines Verwaltungsakts, der die Durchführung von		
	Bauarbeiten genehmigt (z. B. eine Baugenehmigung) und der gemäß dem Gesetz Nr. 183/2006 Slg. über die Raumplanung erlassen wurde, ausgeschlossen. Falls der Erlass eines Verwaltungsaktes für die Bautätigkeit nicht erforderlich ist, werden negative Auswirkungen durch die Vorlage einer Stellungnahme gemäß § 45i Abs. 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz, die von der zuständigen Naturschutzbehörde ausgestellt wurde, ausgeschlossen.		



28.	Bei Projekten, die Investitionen in Infrastruktur beinhalten: Scheint die finanzielle Tragfähigkeit/Nachhaltigkeit des Betriebs und der Instandhaltung der geförderten Infrastruktur auf der Grundlage der im Projektantrag gemachten Angaben gewährleistet zu sein?		
29.	Das Projekt umfasst keine Aktivitäten, die Teil eines Vorhabens mit Standortverlagerung im Sinne des Art. 2, Abs. 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 waren oder die Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen anderen Standort im Sinne des Art. 65, Abs. 1 Buchst. a) der genannten Verordnung darstellen würden.		
30.	Hat das Projekt die Anforderungen der Plausibilitätsprüfung erfüllt?		